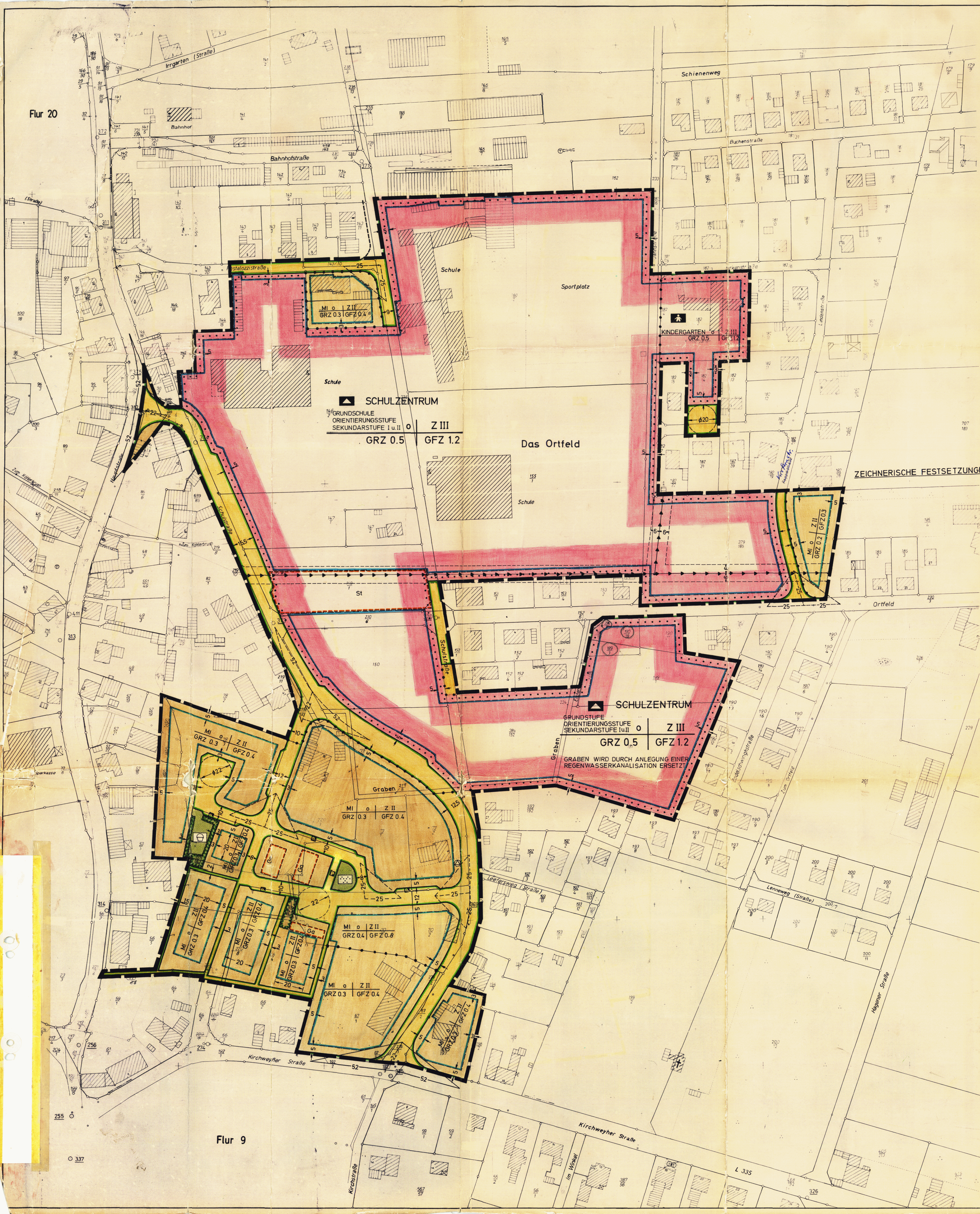
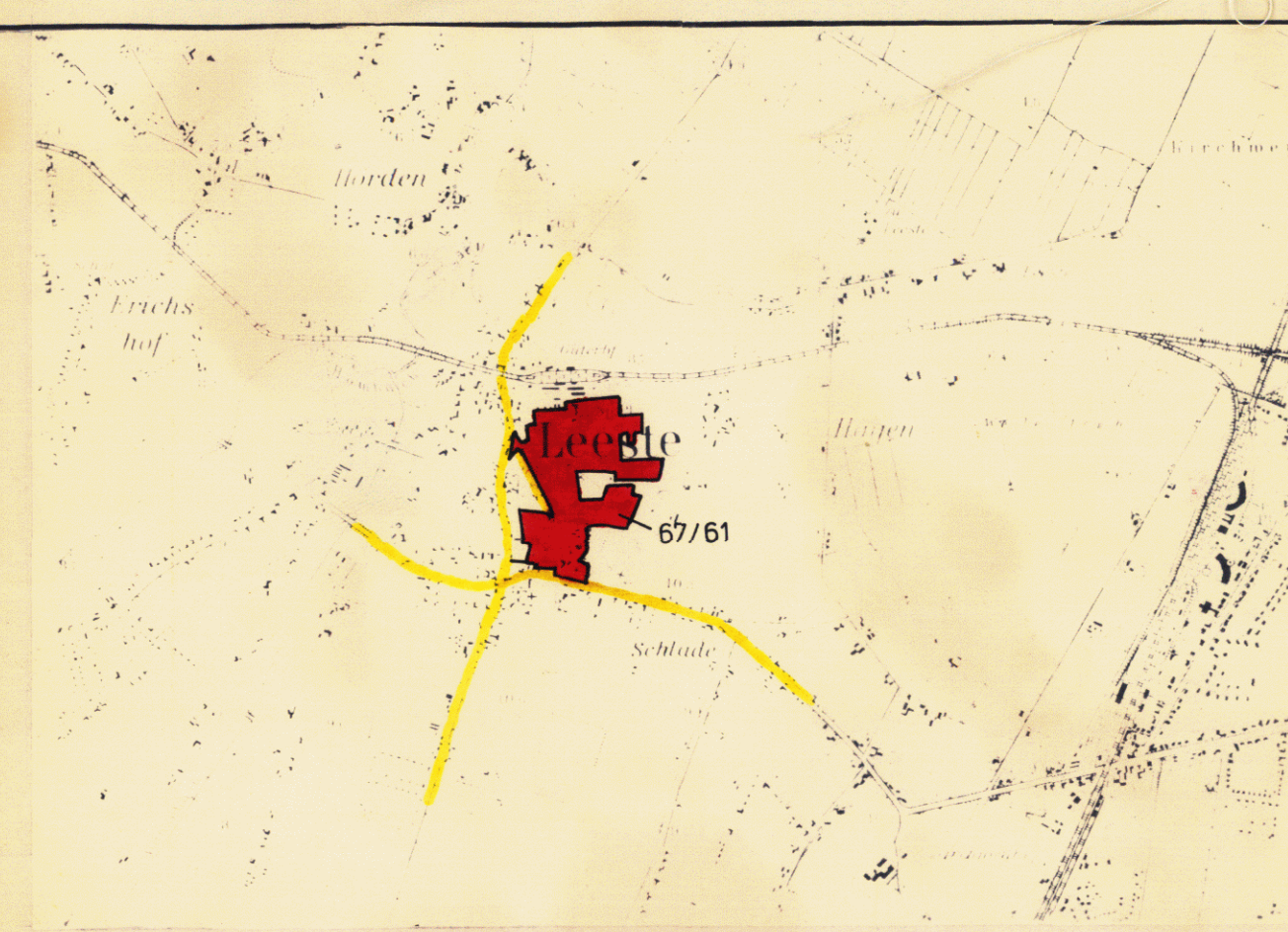


Flur 20



Flur 9



ÜBERSICHTSPLAN 1:25000

Landkreis Grafschaft Hoya
Gemeinde Leeste
Flur 8
RFK 8772 B, 8773 B,D, 8872 A, 8873 A,C
Maßstab 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- MI MISCHGEBIET
- ZII ZIII ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSEFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE INNERHALB D. BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUB. GRUNDSTÜCKSFÄCHE AUßERHALB D. BAUGRENZE
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- KINDERGARTEN
- GARAGEN / STELLPLÄTZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBELEGUNGSLINIE
- TRAFO
- ÖBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG (ELT.) MIT SCHUTZZONE
- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE
- PFLANZGEBOT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTDREIECK

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNG

- SICHTDREIECK NACH § 28 DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSEN-GESETZES VOM 14. DEZ. 1962

TEXTUELLE FESTSETZUNG

SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0.80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

DER PLANUNTERLAGEN ENTSPRICHT DEM INHALT DES LEBENSFAHRTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEDAUERBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE, VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 11. DEZ. 1974.

SYKE DEN 16. DEZ. 1974

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM

SYKE DEN 7.8.1970 LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA

GEANDERT AM 27.11.1970 7.1.1971 23.3.1971 26.3.1973 4.3.1974

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM

18.5.1974 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGESCHRIEBENEN

UND ABGEGEBENEN GEMÄSS § 10 BBAUG. NACH MASSGABE DER

VERFÜGUNG 214-161/75 HANNOVER DEN 30.6.1975

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM

25.11.1974 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGESCHRIEBENEN

UND ABGEGEBENEN GEMÄSS § 10 BBAUG. NACH MASSGABE DER

VERFÜGUNG 214-161/75 HANNOVER DEN 30.6.1975

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM

25.11.1974 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGESCHRIEBENEN

UND ABGEGEBENEN GEMÄSS § 10 BBAUG. NACH MASSGABE DER

VERFÜGUNG 214-161/75 HANNOVER DEN 30.6.1975

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM

25.11.1974 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGESCHRIEBENEN

UND ABGEGEBENEN GEMÄSS § 10 BBAUG. NACH MASSGABE DER

VERFÜGUNG 214-161/75 HANNOVER DEN 30.6.1975

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM

25.11.1974 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGESCHRIEBENEN

UND ABGEGEBENEN GEMÄSS § 10 BBAUG. NACH MASSGABE DER

VERFÜGUNG 214-161/75 HANNOVER DEN 30.6.1975

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM

25.11.1974 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGESCHRIEBENEN

UND ABGEGEBENEN GEMÄSS § 10 BBAUG. NACH MASSGABE DER

VERFÜGUNG 214-161/75 HANNOVER DEN 30.6.1975

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM

25.11.1974 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGESCHRIEBENEN

UND ABGEGEBENEN GEMÄSS § 10 BBAUG. NACH MASSGABE DER

VERFÜGUNG 214-161/75 HANNOVER DEN 30.6.1975

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM

25.11.1974 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGESCHRIEBENEN

UND ABGEGEBENEN GEMÄSS § 10 BBAUG. NACH MASSGABE DER

VERFÜGUNG 214-161/75 HANNOVER DEN 30.6.1975

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM

25.11.1974 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGESCHRIEBENEN

UND ABGEGEBENEN GEMÄSS § 10 BBAUG. NACH MASSGABE DER

VERFÜGUNG 214-161/75 HANNOVER DEN 30.6.1975

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM

25.11.1974 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGESCHRIEBENEN

UND ABGEGEBENEN GEMÄSS § 10 BBAUG. NACH MASSGABE DER

VERFÜGUNG 214-161/75 HANNOVER DEN 30.6.1975

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM

25.11.1974 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGESCHRIEBENEN

UND ABGEGEBENEN GEMÄSS § 10 BBAUG. NACH MASSGABE DER

VERFÜGUNG 214-161/75 HANNOVER DEN 30.6.1975

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM

25.11.1974 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGESCHRIEBENEN

UND ABGEGEBENEN GEMÄSS § 10 BBAUG. NACH MASSGABE DER

VERFÜGUNG 214-161/75 HANNOVER DEN 30.6.1975

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM